Verein Kino Cameo
Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Unter dem Namen „Verein Kino Cameo“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz in Winterthur.

Artikel 2 Der Verein bezweckt:
_ den Betrieb eines gemeinnützigen, nichtkommerziellen Kinos (Programm-Kino und Arthouse-Kino) in Winterthur,
_ die Förderung des kulturellen Lebens in der Region Winterthur durch filmkulturelle Veranstaltungen.
_ Der Verein kann zu diesem Zweck alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.
_ Der Verein kann sich an Projekten oder Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.
_ Der Verein kann die Mitgliedschaft bei entsprechenden Dachorganisationen erwerben.

Artikel 3 Der Verein erstrebt keinen Gewinn und wird gemeinnützig geführt.

Artikel 4 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Mittel

Artikel 5 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
_ Mitgliederbeiträge
_ Erträge aus eigenen Veranstaltungen
_ Subventionen
_ Erträge aus Leistungsvereinbarungen
_ Spenden und Zuwendungen aller Art
_ Arbeitsleistungen der ehrenamtlich Mitarbeitenden

Artikel 6 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 7 Vorstands-Mitglieder, angestellte Mitarbeiter/innen und Mitglieder, die im Kino-Betrieb ehrenamtlich aktiv mitarbeiten, entrichten ihren Mitgliederbeitrag in Form ihrer aktiven Mitarbeit und bezahlen darüber hinaus keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 8 Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

Artikel 9 Mitglieder können natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Artikel 10 Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliedschaftsbeitrages.

Artikel 11 Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf der bezahlten Jahresmitgliedschaft (auch unterjährig), Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit Ablauf der Jahresmitgliedschaft (auch unterjährig), Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 12 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten bzw. Verstösse gegen die Ziele des Vereins ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

4. Organe

Artikel 13 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Revisionsstelle

Artikel 14 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:
_ Festsetzung und Änderung der Statuten;
_ Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
_ Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
_ Entgegennahme des Revisionsberichts und Abnahme der Jahresrechnung;
_ Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
_ Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
_ Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge des Vorstandes;
_ Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Anträge müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden;
_ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 16 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 17 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr).
Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Artikel 18 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geleitet. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 19 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
Der/die angestellte Geschäftsleiter/in ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes (mit Stimmrecht), vor-

behaltlich der Wahl an der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird jedoch von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

Artikel 20 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.
Die schriftliche Beschlussfassung (Zirkularbeschluss per Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes die mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Zirkulationsbeschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt.

Artikel 22 Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen übertragen oder vorbehalten sind.
Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
Der Vorstand kann besondere Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder bzw. Arbeitsgruppenmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Befugnisse und Pflichten:
_ Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und deren Vollzug;
_ Festlegung der Vereinsstrategie, insbesondere der Kino-Programm-Strategie;
_ Einrichtung und Besetzung einer Geschäftsleitungsstelle;
_ Festlegung der Besoldung der Angestellten und der Entschädigungen an die Organe des Vereins;
_ Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes.

Artikel 23 Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des Vereins bzw. des Kino-Betriebes. Die Geschäftsstelle ist insbesondere auch für die Kuratierung des Kino-Programmes verantwortlich. Der Vorstand besetzt die Geschäftsstelle personell und entscheidet über deren einzelne Befugnisse. Der Vorstand setzt auch die Besoldung und Entschädigungen für die Geschäftsstelle fest.

Artikel 24 Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins können jedoch nicht der Revisionsstelle angehören.

5. Haftung

Artikel 25 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht auch keinerlei Nachschusspflicht.

6. Auflösung und Liquidation

Artikel 26 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einem Zwei-Drittel-Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 27 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Übergangsregelung zwischen Filmfoyer-Betrieb und Kino-Cameo-Betrieb

Artikel 28 **Für die Vereinsjahre 2015 und 2016 gelten die folgenden Ausnahme- bzw. Übergangsregelungen**:

_ Die Vereinsjahre 2015 und 2016 gelten zusammen als Übergangs-Geschäftsjahre mit zwei separaten, unterschiedlichen Geschäftsperioden bzw. Geschäftsrechnungen: Filmfoyer-Betrieb-Geschäftsrechnung Januar 2015 bis ca. September 2015 (bzw. Kino-Start) und Kino-Cameo-Betrieb-Geschäftsrechnung ca. Oktober 2015 (bzw. Kino-Start) bis Dezember 2016.

_ An der Mitgliederversammlung 2015 wird der Vorstand und die Revisionsstelle für beide Jahre bzw. Geschäftsperioden 2015 und 2016 gewählt.

_ Im Jahr 2016 findet keine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr 2017. An dieser Mitgliederversammlung werden die verkürzte Filmfoyer-Betrieb-Geschäftsrechnung 2015 und die verlängerte Kino-Cameo-Betrieb-Geschäftsrechnung 2015/2016 vorgelegt.

8. Inkrafttreten

Artikel 29 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Vereins Filmfoyer Winterthur vom 27. April 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Damit ist der Verein Filmfoyer Winterthur umgewandelt worden in den Verein Kino Cameo.

9. Statutenänderungen

Die an der Mitgliederversammlung vom 19.6.2019 beschlossenen Statutenänderungen sind mit diesem Datum in Kraft getreten.